

Zum Beitrag "Entwicklung der MBA vor dem Hintergrund der Ablagerungsverordnung und der 30. BImSchV" in WLB 7-8/2001

Stellungnahme der Firmen UMWELTSCHUTZ NORD und BIODEGMA

In der Ausgabe 7/8 der WLB erschien von Wolfgang Butz, Umweltbundesamt, Fachgebiet III 3.3 "Abfallbehandlung und Ablagerung" der Beitrag "Entwicklung der MBA vor dem Hintergrund der Ablagerungsverordnung und der 30. BImSchV". In diesem Artikel werden insbesondere die Firmen UMWELTSCHUTZ NORD und BIODEGMA erwähnt und deren MBA-Konzept kritisch betrachtet. Aus der Sicht der betroffenen Firmen folgt eine Stellungnahme zum gesamten Themenkomplex.

Die stoffliche Verwertung der in unserem Verfahren produzierten Organikfeinfraktion wird in dem Artikel pauschal als „Fehlentwicklung“ beschrieben, wobei Bezug genommen wird auf eine geplante Anlage in Schleswig-Holstein und die in Betrieb befindliche Anlage in Pöbneck. Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Eine generelle Umstellung der Verwertung von Stoffströmen in Pöbneck ist derzeit nicht Gegenstand der Diskussion. Vielmehr soll hier zeitlich befristet eine Versuchsanlage zur Produktion der unserem Verfahren entsprechenden Fraktionen im technischen Maßstab errichtet werden.
- Eine ausschließliche Verwertung von Feinfraktionen aus der MBA in Bodenreinigungsanlagen ist nicht beabsichtigt. Es sollen dort solche Fraktionen verwertet werden, deren Schadstoffgehalte den „Output“-Grenzwerten der jeweiligen Anlage entsprechen bzw. den zulässigen Gehalten am Einbauort der Böden. Diese Fraktionen werden nicht produziert, wenn die Anlagentechnik, die Qualität des Ausgangsmaterials oder die Genehmigungssituation dieses nicht zulassen. Für die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens ist dies nur von geringer Bedeutung.
- Wir machen darauf aufmerksam, dass Organikfeinfraktionen auch anderweitig verwertet/beseitigt werden können. So ist es möglich, diese Fraktionen dem heizwertreichen Anteil zuzuschlagen. Die Organikfeinfraktion ist nicht mit dem Material identisch, das in dem Artikel als MBA-Feinfraktion bezeichnet wird. Vielmehr wird die Organikfeinfraktion durch eine aufwendige Feinaufbereitung hergestellt. Das Verhältnis der Teilfraktionen aus diesem Verfahrensschritt ist variabel und hängt vom Ausgangsmaterial ab. Damit wird erreicht, dass die Schadstoffe größtenteils aus der Organikfeinfraktion entfernt und beispielsweise in die Staubfraktion überführt werden. Diese stellt dann die Schadstoffsенke dar und wird entsprechend verwertet.
- Es soll an dieser Stelle hervorgehoben werden, welche Funktionen geeignete Feinfraktionen in der Bodenreinigung haben können: zur Unterstützung des Sanierungsprozesses, als Nährstoffträger, zur Regulierung des pH-Wertes und zur Verbesserung der Bodenstruktur werden den Böden im Prozess organische und anorganische Stoffe zugeschlagen. Dabei sind auch in der Vergangenheit geeignete Abfälle zur Annahme genehmigt und eingesetzt worden, wenn sie primäre Zuschlagstoffe ersetzen

konnten. Eine Genehmigung für den Einsatz der Organikfeinfraktion liegt bereits vor. Wir handeln hiermit im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nachhaltig und ressourcenschonend. Zuschlagstoffe werden nur in seltenen Ausnahmen in höheren Anteilen als 10% zudosiert. Insofern halten wir den verwendeten Begriff der „Entsorgung von MBA-Fraktionen in der Bodenreinigung“ für tendenziös und unwissenschaftlich. Wir machen darauf aufmerksam, dass vorhandene organische Schadstoffe in der Feinfraktion, wie z.B. MKW oder PAK, analog dem Abbauprozess im Boden abgebaut werden, so dass das Schadstoffpotenzial in der Organikfeinfraktion ebenfalls reduziert wird.

- Die Anforderungen bei der Deponierung, d.h. langfristigen Lagerung großer Massen von Materialien mit einer noch vorhandenen Reaktivität des organischen Anteils, müssen selbstverständlich höher sein als bei einem weitgehend inerten Material. Dieses gilt auch für unbelastete Stoffe. Bei der Lagerung von Pflastersteinen sind geringere Anforderungen an die Beschaffenheit des Untergrundes als beispielsweise bei der Kompostlagerung zu stellen. Die Reaktivität des organischen Anteils kann zu Auswaschungen potenziell die Schutzgüter gefährdender Stoffe führen. Hierin liegt eine wesentliche Ursache der unterschiedlichen Deponierungsanforderungen.

Die Verwertung von sanierten Böden aus der Bodenreinigung erfolgt ausschließlich an hierfür behördlich genehmigten Standorten. Eine flächenhafte Ausbringung analog der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm oder Wirtschaftsdüngern findet nicht statt.

In dem Artikel wird seitens des Umweltbundesamtes eine Überprüfung der möglichen Ausbringung der Organikfeinfraktion als Bestandteil sanierter Böden angekündigt. Unsere Anmerkungen hierzu:

- Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) regelt in § 12 die Ausbringung von Abfällen auf Böden im Sinne einer Vorsorge. Hieraus ergeben sich zumindest für die durchwurzelbare Bodenschicht sehr enge Restriktionen für die Verwertung von Boden aus Aushubmaßnahmen, aus der Bodensanierung und ähnlicher Materialien. Es gibt allerdings einige Ausnahmen. Zur Unterstützung wird durch die Länderarbeitsgemeinschaften Abfall und Boden eine Vollzugshilfe erarbeitet, die diese Ausnahmen präzisieren soll. Hierbei ist der Kontext zu beachten: Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle stellen nach der aktuellen Statistik etwa 60 % aller Abfälle dar. Absolut handelt es sich um eine Menge von ca. 235 Mio. Tonnen, dazu kommen noch etwa 55 Mio. Tonnen Bergematerial, insgesamt also nahezu 300 Mio. Tonnen oder rund $\frac{3}{4}$ des gesamten Abfallaufkommens. Die Vorsorgewerte der BBodSchV hält der größte Teil dieser Materialien nicht ein. Eine Verwertung ist demzufolge nur unter den Ausnahmeregelungen möglich. Es ist dazu zwingend erforderlich, diese entsprechend zu fassen wenn nicht die Entsorgungskosten ins Unermessliche steigen sollen. Außerdem sind die für die diversen baulichen Maßnahmen benötigten Massen nicht heranzuschaffen, wenn nur Bodenmaterial verwendet werden darf, welches die Anforderungen des § 12 der BBodSchV erfüllt. In diesem Sinne äußern sich im übrigen auch der Hauptverband der deutschen Bauindustrie und der Bundesverband Baustoffe, Steine + Erden. Das entsprechende LAGA-Regelwerk stellt Anforderungen an den Einbau der Abfälle, die je nach Kategorie (Z0 bis Z2) unterschiedlich hoch sind. Böden aus der Bodenreinigung sind

unter Anwendung dieser Regelungen wiederverwertet worden, ohne dass daraus die Besorgnis einer Umweltgefährdung resultiert wäre.

- Möglicherweise ist es die Aufgabe des Umweltbundesamtes, eine im Sinne des Bodenschutzes kompromisslose Position hinsichtlich der Verwertung von Abfällen zu vertreten. In einer Stellungnahme des UBA vom 13.06.01 (Grundsätze und Maßnahmen für eine vorsorgeorientierte Begrenzung von Schadstoffeinträgen in landwirtschaftlich genutzte Böden) wird dieser Anspruch auch in Bezug auf die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm und Wirtschaftsdüngern erhoben. Sowohl Klärschlamm als auch Wirtschaftsdünger überschreiten die Vorsorgewerte der BBodSchV regelmäßig in etlichen Parametern. Zudem enthalten sie organische Schadstoffe vermutlich in weit größerer Anzahl als feste Haushaltsabfälle, da sich beispielsweise Medikamente, die beim Passieren des Körpers nicht komplett abgebaut wurden, der Sonderabfallentsorgung anders als der nicht aufgebrauchte restliche Packungsinhalt entziehen und sich im Klärschlamm wiederfinden.
- In Wirtschaftsdüngern finden sich neben Schwermetallen auch erhebliche Mengen an Antibiotika, z. B. Tetracycline und andere organische Schadstoffe. Diese Stoffe werden anders als sanierte Böden nicht in räumlich und mengenmäßig begrenzten Maßnahmen ausgebracht, sondern auf der gesamten landwirtschaftlichen Fläche der Bundesrepublik, rund 17 Mio. ha, verteilt. Das UBA fordert daher auch hier ein Ausbringungsverbot bei Überschreitung der Vorsorgewerte. Dies betrifft den größten Teil der erzeugten Klärschlämme und Wirtschaftsdünger. In dem WLB-Beitrag wird bzgl. der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung erwähnt, dass die Akzeptanz hierfür rückläufig sei.
- Demgegenüber wurde im Bericht über eine Veranstaltung (am 27.02.01, Kommunale Umwelt-Aktion in Walsrode, Stellungnahme von MinDirig im BMU Dr. Schnurer) auf die notwendige Beachtung der EU-Regelungen verwiesen. Demnach soll zukünftig der Untersuchungsumfang um zusätzliche organische Stoffe und seuchenrelevante Parameter erweitert werden. Die Schwermetallgrenzwerte werden sich am pH-Wert orientieren. Die Grenzwerte sollen in Stufen verringert und gleichzeitig die zugelassenen Aufbringungsgebiete erweitert werden. Dieses Vorgehen erscheint uns wesentlich pragmatischer und hilfreicher als der Ansatz des UBA. Die Notwendigkeit der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung auch in Zukunft wurde insofern bekräftigt. In Kurzform heißt das: Verbesserte Kontrolle, allmähliche Absenkung von Grenzwerten, aber keine pauschalen Verbote.

Derartige praktisch umsetzbare Denkansätze müssen sich auch bei der Verwertung von Boden und Bauschutt durchsetzen. Es kann nicht mit zweierlei Maß gemessen werden. Daher sind wir der festen Überzeugung, dass auch zukünftig Böden, Bauschutt und ähnliche Materialien im Rahmen von Bau-, Rekultivierungs- und ähnlichen Maßnahmen ökologisch sinnvoll verwertet werden. Anders ist auch beispielsweise die Rekultivierung von Kalihalden, Tagebauen u.a. gar nicht zu finanzieren und sind die benötigten Massen nicht herbeizuschaffen. Hierbei werden auch organisch und anorganisch schwach belastete Böden und andere Materialien eingesetzt. Die in unserem Verfahren produzierte Organikfeinfraktion erfüllt die hierbei gestellten Anforderungen an die Qualität voll und ganz. Ihr Schadstoffniveau liegt auf gleichem Niveau

wie bei Böden und Bauschutt nach der Sanierung. Wir sind selbstverständlich bereit, dies jederzeit im Betrieb überprüfen zu lassen, um einen Einsatz nur bei positivem Ergebnis zuzulassen.

Zusammengefasst heißt das:

- Die von uns produzierte Organikfeinfraktion soll nicht ausschließlich in der Bodenreinigung eingesetzt werden. Dieser Weg ist nur für ausgewählte Teilfraktionen offen. Wir betonen ausdrücklich, dass UMWELTSCHUTZ NORD und BIODEGMA beim Betrieb ihrer Anlagen und der Verwertung von Stoffen streng nach Maßgabe der immissions- und abfallrechtlichen Genehmigungen und Auflagen und der entsprechenden Rechtsnormen handeln.
- Durch eine aufwendige Feinaufbereitung ist sichergestellt, dass es sich bei dem Material, anders als im WLB-Artikel dargestellt, nicht um eine Schadstoffsenke handelt.
- Die Ansichten des Umweltbundesamtes zur Verwertung von Böden, Klärschlämmen, Wirtschafts- und auch Mineraldüngern sind keinesfalls Konsens, sondern stellen eine Extremposition dar. Eine Orientierung muß an einer EU-weit konsensfähigen Linie erfolgen.
- Die Verwertung von 300 Mio. Tonnen überwiegend mineralischer Abfälle in entsprechenden Maßnahmen wird auch zukünftig möglich sein.
- Eine pauschale Abqualifizierung des beabsichtigten Einsatzes von Hilfssubstraten in begrenzten Mengen für die Bodensanierung aufgrund ihrer Herkunft können wir nicht akzeptieren. Vielmehr kann eine Bewertung genau wie bei Klärschlämmen etc. nur auf Basis einer entsprechenden Schadstoffanalytik erfolgen.

UMWELTSCHUTZ NORD GmbH & Co., Ganderkesee
BIODEGMA GmbH, Stuttgart